

7-2024

**PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)**

der Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2024
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Anwesend: Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Buchberger
GGR Karl Mandl

GGR Erich Wejda
GGR Adolf Mohr
GGR Rainer Keiblinger
GR DI Ernst Prix
GR Hannes Bayerl
GR Johann Muck

GR Hermann Kögl
GR Wilhelm Bayerl ab 19.13 Uhr (TOP 2)

GR Carina Föbleitner

GR Angela Biberle
GR Nicole Hörner

GR Marion Weissinger

Entschuldigt: GGR Mag. Edith Mandl
GGR Josef Bandion
GR Nicolas Strohmayer
GR Mag. Regina Keiblinger
GR Maria Kollmann
GR Birgit Niederhametner

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie berichtet, dass von ihr ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde und verliest diesen. Er beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

Initiativantrag für ein Maßnahmenpaket zu Hochwasserschutz, Infrastruktur und Menschenschutz

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „1“ zu diesem Protokoll genommen. Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 3.a) der Tagesordnung in der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Weiters wurden von der SPÖ zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde und von GGR Keiblinger verlesen. Der erste beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

Baubeginn Hochwasserschutz - Resolution an Dr. Pernkopf

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „2“ zu diesem Protokoll genommen. Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 3.b) der Tagesordnung in der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Der zweite beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

Grundsatzbeschluss Generalsanierungskonzept für das Kanalsystem

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „3“ zu diesem Protokoll genommen. Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 3.c) der Tagesordnung in der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 11. November 2024

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 11. November 2024 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.) Sanierung nach Hochwasser - Auftragsvergaben

Für den Kindergarten Atzenbrugg liegen weitere Angebote für die Sanierung der Hochwasserschäden sowie Nachträge zum Ausbau (jeweils exkl. MWSt.) vor:

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Architektin DI Schuh zum Angebotspreis von € 98.859,14 (Honorar Sanierung) zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 stimmen für den Antrag, 4 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. Getec zum Angebotspreis von € 137.127,61 mit den Arbeiten (HKLS) im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GR Wilhelm Bayerl erscheint zur Sitzung. Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. Innenraumanalytik zum Angebotspreis von € 430,00 mit den Arbeiten (Schimmeluntersuchung-Nachtrag) im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. Andreas Widhalm zum Angebotspreis von € 17.046,00 mit den Arbeiten (Nachtrag Einbaumöbel) im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. Glas Lunter zum Angebotspreis von € 2.101,81 mit den Arbeiten (Nachtrag Spiegel) im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. Pöchacker&Haidegger zum Angebotspreis von € 5.922,82 mit den Arbeiten (div. Ergänzungen) im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fa. Sicherheitstechnik Sengstschmied zum Angebotspreis von € 778,75 mit den Arbeiten (Nachtrag) im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Büro ITGA zum Angebotspreis von € 6.030,29 mit den Arbeiten (Honoraranpassung an Baukosten) im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.) Brief von Franz Novotny

Von Franz Novotny liegt ein Brief an den GR betreffend das Kanalsystem vor.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Brief zur Behandlung in den Kanalausschuss zu verweisen und weiters den Bauausschuss mit den angedachten Verbesserungsmaßnahmen für das Kanalsystem in im Gemeindegebiet (u.a. Siedlung Süd in Atzenbrugg) zu befassen. Eine gemeinsame Ausschusssitzung ist anzustreben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.a) Initiativantrag für ein Maßnahmenpaket zu Hochwasserschutz, Infrastruktur und Menschenschutz

Von Werner Haselmayer und Claudia Zinner wurde stellvertretend für rund 200 Mitunterstützer ein Initiativantrag für ein Maßnahmenpaket zu Hochwasserschutz, Infrastruktur und Menschenschutz eingebracht.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Antrag zur Behandlung und Vorberatung in die in TOP 3.) angestrebte Ausschusssitzung (Kanal- und Bauausschuss) zu verweisen sowie das Schreiben auch an den Wasserverband Perschling-Unterlauf weiterzuleiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.b) Baubeginn Hochwasserschutz - Resolution an Dr. Pernkopf

Um eine rasche Umsetzung der Sanierung des Perschlingdammes zu forcieren soll eine Resolution an das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung LH-Stv. Dr. Pernkopf gefasst werden.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg tritt an das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf heran, damit seitens des Landes NÖ die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und ein Baubeginn für das Projekt Hochwasserschutz Perschling-Unterlauf – Dammsanierung im Jahr 2025 gewährleistet werden kann. Jetzt gilt es, rasch zu handeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.c) Grundsatzbeschluss Generalsanierungskonzept für das Kanalsystem

Es soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, ein Generalsanierungskonzept für das Kanalsystem zu erstellen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines Generalsanierungskonzeptes für das Kanalsystem zu fassen und die weiteren Schritte den Kanalausschuss in gemeinsamen Sitzungen mit dem Bauausschuss zu verweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4.) Musikschulbeiträge

Von der Stadtgemeinde Tulln wurden mitgeteilt, dass die Musikschul-Beiträge für das Schuljahr 2024/2025 indexangepasst folgendermaßen erhöht wurden:

Einzelunterricht 50 Minuten	€ 166,00
Einzelunterricht 40 Minuten	€ 124,00
Einzelunterricht 25 Minuten oder GU (2 Schüler)	€ 102,00
Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	€ 80,00
Ensemble	€ 21,00

In Absprache mit den anderen Filialgemeinden sollen Indexanpassungen in den jeweiligen Gemeinden übernommen werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung ergeben sich folgende Beträge für die Gemeindeförderung:

Einzelunterricht 50 Minuten	€ 70,00
Einzelunterricht 40 Minuten	€ 48,00
Einzelunterricht 25 Minuten	€ 41,00
Gruppenunterricht (3 Schüler)	€ 33,00
Ensemble	€ 21,00

Es ist daher von den Eltern folgender Musikschulgeldbeitrag nach Abzug der Gemeindeförderung zu leisten:

Einzelunterricht 50 Minuten	€ 96,00
Einzelunterricht 40 Minuten	€ 76,00
Einzelunterricht 25 Minuten	€ 61,00
Gruppenunterricht (3 Schüler)	€ 47,00
Ensemble	€ 0,00

Eine Familienförderung soll zusätzlich wie folgt gewährt werden: 10% für das 2. Kind, 20% für das 3. Kind. Weitere Förderungen (u.a. Sonderförderung für sozial berücksichtigungswürdige Fälle) laut den Richtlinien der MS Tulln.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Tarife als auch die Gemeindeförderung, wie vorstehend angeführt, zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5.) Investitionsbeitrag HAK/HAS Tulln

Mit Schreiben vom 04.11.2024 wurde von der HAK/HAS der Stadtgemeinde Tulln der Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften 9 Schüler in der Höhe von je € 232,00 vorgeschrieben.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet von Atzenbrugg wohnhaften Schüler für das Schuljahr 2024/2025 im Gesamtbetrag von € 2.088,00 zu übernehmen. Den Investitionsbeitrag für die Schüler der 9. Schulstufe (6 Schüler) direkt auf das Konto der Stadtgemeinde Tulln anzuweisen und für alle anderen Schüler den bezahlten Investitionsbeitrag von je € 232,00 den betroffenen Eltern über Ansuchen durch Anweisung zu refundieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.) Verordnung über Funktionsdienstposten

Aufgrund des neuen Dienstrechts ab 2025 (Gemeindebedienstetengesetz) ist die Verordnung über Funktionsdienstposten anzupassen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

§ 1 - Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1. Leitender Gemeindebediensteter	Funktionsgruppe 8	FL2
2. Leitung der Buchhaltung/Kassenverwaltung	Funktionsgruppe 8	FL2
3. Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung		FL1

§ 2 - Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 15.12.2022.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7.) Nebengebührenordnung

Ebenso ist aufgrund des neuen Dienstrechts eine Nebengebührenordnung aufgrund des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 zu erlassen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG des Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom 17. Dezember 2024 mit der die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Atzenbrugg erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen der § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) wird folgende

Nebengebührenordnung, Dienstbekleidungs Vorschrift und Verordnung über die Gewährung von Sonderurlaub

beschlossen:

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung ist auf alle Bediensteten der Marktgemeinde Atzenbrugg mit Eintritt ab 1.1.2025 anzuwenden, sowie jenen, die aufgrund der Optionserklärung in das NÖ GBedG 2025 optieren.

§ 2

a) Qualitative Leistungszulagen

Der durch Gemeinderatsbeschluss mit der Aufsicht der Gemeindearbeiter betraute Bedienstete erhält eine Partieführerzulage in der Höhe von 8,5 % des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1 monatlich.

Der mit den Buchhaltungen der KommReal Atzenbrugg GmbH., der gesamten Buchhaltung des Schlosses (inkl. Bankomat, Registrierkassa, Vermietungen, etc.) und der MS-Gemeinde betraute Gemeindebedienstete erhält monatlich 18% des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 1. Sind mehrere Bedienstete damit beschäftigt, so wird der Betrag aliquot aufgeteilt.

b) Erschwerniszulage (für Tätigkeiten wie Winterdienst, Erd- und Bauarbeiten, Baumschneidarbeiten u. dgl.)

Die im Außendienst der Gemeinde beschäftigten Gemeindearbeiter erhalten eine Erschwerniszulage in der Höhe von 11% des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1 monatlich.

Der mit der Aushebung einer Erdgrabstelle beschäftigte Gemeindearbeiter erhält 5,3 % des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1 je Grabstelle. Sind mehrere Gemeindearbeiter damit beschäftigt, so wird der Betrag aliquot aufgeteilt.

c) Schmutzzulage

Die Gemeindearbeiter erhalten eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 2,6% des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1, als Abgeltung für die Arbeiten an den Pumpwerken, verstopften Kanälen und Kanalschächten, Räumung von Sickerbecken, Auffangbecken und Wasserläufen, sowie sonstiger mit Schmutz verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

Der Standesbeamte und dessen Stellvertreter erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf im Monat April eines jeden Jahres eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 35 % des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 1. Dieser Betrag wird im Verhältnis der vorgenommenen Trauungen aufgeteilt.

§ 4

Hinsichtlich der Regelungen für Dienst- und Arbeitsbekleidung, Sonderurlaub und Dienstfreistellung sowie Gehaltsvorschüsse wird auf die bestehende Verordnung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO, LGBl 2400) und des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 verwiesen.

§ 5 - Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister nach Vorberatung mit der Personalvertretung. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann der Bedienstete den Gemeinderat zur Entscheidung anrufen. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem dafür zuständigen Gericht.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt 1.1.2025 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8.) Aufteilung der Hochwasserspender

Das Spendenkonto wurde gestern geschlossen und weist eine Summe von € 165.503,04 aus. Der Ausschuss für Soziales hat in seiner letzten Sitzung darüber beraten, wie die Spenden an die Betroffenen aufgeteilt werden sollen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Entsprechend der Empfehlung des damit befassten Ausschusses, die Spenden an die mit dem Wohnhaus betroffenen privaten Hauptwohnsitzer im Verhältnis der durch die Schadenskommission ermittelten Schadenshöhe aufzuteilen. Gewerbebetriebe werden nicht berücksichtigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.) Bericht der KommReal

Die Bürgermeisterin berichtet über aktuelles von der KommReal. Mit Jahreswechsel wird Vbgm. Franz Buchberger Franz Mandl als Geschäftsführer der KommReal nachfolgen, neuer Beirat wird GR Maria Kollmann statt Franz Buchberger. Sie ersucht den Gemeinderat den Gesellschafterbeschluss zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dazu wird eine schriftliche Stellungnahme der SPÖ abgegeben. Diese wird als Beilage „4“ dem Protokoll angeschlossen. Die darin enthaltenen Fragen werden von der Bürgermeisterin direkt beantwortet.

Berichterstatter: GR Angela Biberle

10.) Gebarungsprüfbericht vom 10. Dezember 2024

Der Bericht über die am 10.12.2024 angesagte Gebarungsprüfung wird dem Gemeinderat von der Obfrau des Prüfungsausschusses GR Angela Biberle zur Kenntnis gebracht.

Berichterstatter: Vbgm. Franz Buchberger

11.) Schloss GesmbH - Liquidation

Vbgm. Buchberger berichtet über die Liquidation der Schloss GmbH. Von der SPÖ wird eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und als Beilage „5“ dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Bericht der Liquidatorin wird genehmigend zur Kenntnis genommen. Die Liquidatorin wird die Entlastung erteilt. Zur Verwahrung der Bücher und Schriften wird für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer die Marktgemeinde Atzenbrugg bestimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 stimmen für den Antrag, 4 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

12.) 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 ist in der Zeit von 3.-17.12.2024 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage sind keine Erinnerungen und schriftlichen Anträge dazu eingebracht worden. VbGm. Buchberger erläutert dem GR den NT-VA.

Der VizebGm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2024 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

13.) Voranschlag 2025

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 ist in der Zeit von 3.-17.12.2024 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage sind keine Erinnerungen und schriftlichen Anträge dazu eingebracht worden. VbGm. Buchberger erläutert dem GR den Voranschlag.

Der VizebGm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Voranschlag 2025 zu beschließen sowie die Höhe des Kassenkredits gemäß § 79 NÖ GO in Höhe von € 900.000,00 (max. 10% des Ergebnishaushaltes) festzulegen, wobei der Betrag mit je € 450.000,00 für die Raika Heiligeneich und die Erste Bank Filiale Tulln aufgeteilt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

14.) Bausperre

Für die beabsichtigte Erlassung eines Teilbebauungsplans für die als Bauland gewidmeten Flächen innerhalb des geschlossenen Ortsgebiets der Ortschaften Atzenbrugg und Trasdorf ist es sinnvoll eine Bausperre zu erlassen, um die Ziele des angedachten Bebauungsplans nicht zu gefährden.

Der VizebGm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

§1 Bausperre

Die Marktgemeinde Atzenbrugg beabsichtigt die Erlassung eines Teilbebauungsplans für die als Bauland gewidmeten Flächen innerhalb des geschlossenen Ortsgebiets der Ortschaften Atzenbrugg und Trasdorf. Ausgenommen davon sind als Bauland Sondergebiete (BS) gewidmete Flächen sowie Teilbereiche, die innerhalb der Geltungsbereiche bestehender Teilbebauungspläne liegen.

Gemäß § 35 (1) NÖ ROG 2104 idGF. wird somit für die o. a. Bereiche eine Bausperre erlassen.

§2 Zweck der Bausperre

Auf Grund der Lage der Marktgemeinde Atzenbrugg im niederösterreichischen Zentralraum im Umfeld der Städte Wien, St. Pölten und Tulln sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands und Änderungen der vormalig landwirtschaftlich geprägten Nutzungs- und Bebauungsstrukturen zu erwarten.

Die Bebauungsstrukturen der Ortschaften Atzenbrugg und Trasdorf sind im unmittelbaren Ortskern im Wesentlichen durch die geschlossene, bis an die Straßenfluchtlinie reichende Verbauung sowie durch vormalig landwirtschaftlich geprägte Parzellen- und Bebauungsstrukturen geprägt. Die jüngeren Siedlungsbereiche weisen überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf.

Mittels der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplans sollen die Sicherung des strukturellen Charakters bzw. der gewachsenen Siedlungsstruktur, die Weiterentwicklung eines harmonischen Ortsbildes sowie klimawandelangepasste Siedlungs- und Bebauungsstrukturen gewährleistet werden.

Die Planungsabsichten der Gemeinde sind insbesondere auf nachfolgende geänderte Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklungen zurückzuführen:

- Die aktuellen Daten der Grundlagenforschung zeigen als wesentlichste Handlungsfelder für künftige Planungen die Steuerung bzw. das Eindämmen des Zuzugs/Siedlungsdrucks sowie der Verkehrszunahme und Maßnahmen gegen den Klimawandel und zur Erhöhung der Grünraum- und Lebensqualität.
- Im Rahmen der Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2022 (ÖROP 2022) wurde die Erstellung von Teilbebauungsplänen zur Sicherung qualitätsvoller Siedlungsstrukturen als wesentliche raumordnungsfachliche Maßnahme definiert.
- Geänderte gesellschaftliche Entwicklungen gehen mit einer Projekt- und Planungskultur einher, die den bestehenden Bebauungsstrukturen entgegenwirken und vermehrt ortsuntypische Baukörperanordnungen und -größen und ressourcenzehrende Bebauungsstrukturen vorsehen.
- Die Kapazitätsgrenzen der sozialen Infrastruktur (Kindergarten und Schule) sind teilweise erreicht.
- Die zunehmende Bodenversiegelung führt auf lokaler Ebene zu Überlastungen von Regenwasserkanälen sowie einem Absinken des Grundwasserspiegels und auf überregionaler Ebene zu einer Verlagerung von Hochwasserspitzenabflüssen zu Nachbargemeinden am Unterlauf des Vorfluters. Gleichmaßen sind unversiegelte Grünflächen, die für eine Versickerung des Niederschlagswassers geeignet sind, in Zusammenhang mit den durch Klimawandel verursachten Änderungen der Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse auch für die Regulierung des lokalen Mikroklimas von gesteigener Bedeutung.

Mittels der beabsichtigten Erlassung des Bebauungsplans sollen sowohl die Sicherung und ortsverträgliche Weiterentwicklung des strukturellen Charakters bzw. der

gewachsenen Siedlungsstruktur als auch die Vereinbarkeit mit der sozialen und technischen Infrastruktur gewährleistet und klimawandelrelevante, ressourcenschonende Maßnahmen gefördert werden.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Erlassung des Bebauungsplans.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit Zielvorstellungen, Bebauungsbestimmungen und entsprechenden Festlegungen verordnet wurde.

§3 Ziel der Bausperre

Entsprechend den unter §2 dargelegten strukturellen Entwicklungen beabsichtigt die Marktgemeinde Atzenbrugg für die Ortschaften Atzenbrugg und Trasdorf den Teilbebauungsplan „Atzenbrugg“ zu erlassen.

Die Zielsetzungen für den Teilbebauungsplan sehen gem. §30 NÖ ROG 2014 insbesondere nachfolgende Regelungsinhalte und/oder die Prüfung nachfolgender Festlegungen vor:

- Mit der Festlegung der Bauweise und Bauhöhe in Abstimmung mit dem Baubestand sollen die Voraussetzungen für eine harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geschaffen werden.
- An Baubestand und am Charakter des Ortsgebiets orientierte Festlegungen von Bebauungsdichten oder Geschosflächenzahlen sollen strukturverträgliche Bauweisen sicherstellen.
- Durch die Festlegung von Baufluchtlinien soll die Anordnung von Hauptgebäuden geregelt werden.

Mittels vorderer Baufluchtlinien sollen insbesondere sowohl Vorgartentiefen als auch die Einhaltung bestimmter Gebäudefluchten in Hinblick auf den Schutz und die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt werden. Weiters sollen in Teilbereichen hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung festgelegt werden, um insbesondere umgebungstypische Baukörperproportionen und/oder zusammenhängende Gartenzonen oder „Pufferzonen“ ohne Hauptgebäude zu sichern.

- Mit der Festlegung einer Anbaupflicht an Straßen- oder vordere Baufluchtlinien sollen rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um das vorherrschende Erscheinungsbild langfristig zu sichern und harmonisch weiterzuentwickeln.
- Durch die Regelung von Mindest-/Höchstmaßen von Bauplätzen sollen ortsübliche Grundstücksgrößen sowie der Charakter bestimmter Baustrukturen erhalten werden.
- Als Maßnahme zur Entlastung des Kanals und in Hinblick auf die Klimawandelanpassung und zur Förderung der Grundwasserneubildung soll die Versiegelung von Baulandflächen auf einen bestimmten Anteil eingeschränkt werden. Geprüft wird die Festlegung, zumindest 50% der nicht mit Haupt- oder Nebengebäuden zu bebauenden Grundstücksfläche unversiegelt zu gestalten.

Weiters sollen Regelungen zur Versickerung von Niederschlagswassern auf Eigengrund erlassen werden.

- Mittels der Festlegung von Freiflächen sollen mikroklimatisch wirksame Strukturen und/oder zusammenhängende Grünflächen gesichert werden.

- Weiters sollen Bebauungsvorschriften zu Einfriedungen erlassen werden, um außerhalb der geschlossenen Bebauung zum Zwecke einer harmonischen Weiterentwicklung des Ortsbilds vollflächige oder vollflächig wirkende, blickdichte Einfriedungen von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen zu unterbinden.

Die Maßnahmen sollen klimaschonende, ressourcenschonende, resiliente Siedlungs- und Bebauungsstrukturen sicherstellen und dabei das Zusammenwirken von Umweltbewusstsein, Wirtschaftlichkeit und regionaler Baukultur weiterentwickeln. Die Bereitstellung eines attraktiven Lebens- und Arbeitsumfeldes soll nachhaltige Siedlungs- und Bebauungsstrukturen fördern.

Neubauten sowie Zu- und Umbauten von bestehenden Gebäuden sollen in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik bestehender Bauwerke im Bezugsbereich stehen.

Der Bebauungsplan soll im Wesentlichen dazu dienen, am jeweiligen Gebietscharakter orientierte Festlegungen zu treffen und einen Rahmen für künftige Baumaßnahmen mit dem Ziel zu schaffen, ein maßvolles und ortsverträgliches Wachstum sowie klimawandelangepasste Siedlungs- und Bebauungsstrukturen zu gewährleisten und strukturunverträgliche Bebauungen hintanzuhalten.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist daher zu beachten:

- Einreichungen zur Bebauung und Änderungen von Grundstücksgrenzen sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den in dieser Verordnung genannten Planungsabsichten stehen.

§4 Wirkung

Gemäß § 35 (4) NÖ ROG 2014 hat diese Bausperre die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 u. § 15 NÖ BO 2014 idgF. unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

§5 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

15.) Übernahme ins Öffentliche Gut, KG Trasdorf

Von Anton Otlberger liegt ein Teilungsplan für sein Grundstück in Trasdorf vor, wonach eine Teilfläche ins öffentliche Gut zu übernehmen ist.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT-GmbH, St. Pölten, GZ. 53002 in der KG Trasdorf mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 301 im Ausmaß von 81 m² wird dem öffentlichen Gut gewidmet und dem GSt. 1739 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

16.) Fischereilizenz 2025

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fischerkarte für nächstes Jahr ist ab 2.1.2025 im Gemeindeamt erhältlich. Die Revierordnung bleibt unverändert. Für Gemeindebürger (Hauptwohnsitz) wird der Preis mit 120 € festgesetzt, für auswärtige Fischer mit 190 €. Aufsichtspersonen sind Franz Stadler und Christoph Sallfert. Die Anzahl der Fischerkarten wird mit 45 limitiert. Von 2.1. bis 31.1.2025 haben bestehende Lizenzinhaber das Vorrecht, eine Lizenzkarte zu erwerben. Ab 3.2.2025 können weitere interessierte Gemeindebürger (laut Warteliste) noch etwa freie Fischerkarten kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

17.) Auftragsvergabe Funcourt

Für den in Heiligeneich geplanten Funcourt liegen 4 Angebote (jeweils exkl. MWSt.) vor:

Fa. Agropac (in Zusammenarbeit mit Fa. Swietelsky) € 110.360,08

Fa. Steiner Bau € 153.857,15

Fa. Strabag € 87.242,39

Fa. Sportbau HL € 98.249,56 (inkl. Aufpreis für Torgitter und Pulverlackbeschichtung)

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Auftrag für den Funcourt an die Fa. Strabag lt. Angebot zum Preis von € 87.242,39 (exkl. MWSt.) zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat

HINWEIS: Protokoll noch nicht genehmigt!